

# Akupunktur

---

## Normen

§ 28 Abs. 1 SGB V

§ 135 Abs. 2 SGB V

Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der vertragsärztlichen Versorgung ( Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung ) i.d.F. vom 17.01.2006, zuletzt geändert am 15.07.2021, BAnz AT 04.10.2021 B5, in Kraft getreten am 05.10.2021

## Kurzinfo

Die Akupunktur stammt aus der traditionellen chinesischen Medizin. Sie verwendet drei Verfahren:

- Einstechen von Nadeln in die Akupunkturpunkte,
- Erwärmen der Punkte (Moxibustion),
- Massage der Punkte (Akupressur).

Die Akupunktur basiert auf der Annahme, dass der Körper von einer Energie (Qi, sprich: Tschi) durchdrungen ist, welche auf festgelegten Leitbahnen (Meridiane) den Körper durchströmt. Diese Meridiane sind gedachte Linien, die von der Kopfmittle bis zu den Fingern oder Zehenspitzen verlaufen. Ihnen werden bestimmten Organfunktionen (Lunge, Leber, Magen, Milz etc.) zugeordnet. Die traditionelle Chinesische Medizin (TCM) geht davon aus, dass durch eine Störung (Stau oder Blockade) dieses Energieflusses Krankheiten entstehen. Mithilfe der Akupunktur (lateinisch: Acus = Nadel und pungere = stechen) soll dieser Fluss wieder in Gang kommen und die Krankheitsursache behoben werden.

## Information

Nach der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der vertragsärztlichen Versorgung ( Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung i.d.F. vom 17.01.2006, zuletzt geändert am 15.07.2021, BAnz AT 04.10.2021 B5, in Kraft getreten am 05.10.2021, Anlage I, Pkt. 12) ist bei folgenden zugelassenen Indikationen für gesetzlich versicherte Patienten mit chronischen Rücken- oder Knieschmerzen grundsätzlich Akupunkturbehandlung zulasten der Krankenkasse zur Verfügung zu stellen:

- chronische Schmerzen der Lendenwirbelsäule, die seit mind. sechs Monaten bestehen und ggf. nicht-segmental bis max. zum Kniegelenk ausstrahlen (pseudoradikulärer Schmerz) mit jeweils bis zu zehn Sitzungen innerhalb von maximal sechs Wochen und in begründeten Ausnahmefällen bis zu 15 Sitzungen innerhalb von maximal zwölf Wochen, jeweils mind. 30 Minuten Dauer, mit jeweils 14 - 20 Nadeln;
- chronische Schmerzen in mind. einem Kniegelenk durch Gonarthrose, die seit mind. sechs Monaten bestehen, mit jeweils bis zu 10 Sitzungen innerhalb von max. sechs Wochen und in begründeten Ausnahmefällen bis zu 15 Sitzungen innerhalb von max. zwölf Wochen, jeweils mind. 30 Minuten Dauer, mit jeweils 7 - 15 Nadeln je behandeltem Knie.

Eine erneute Behandlung kann frühestens 12 Monate nach Abschluss der Akupunkturbehandlung erfolgen.

Die Akupunkturbehandlungen werden über die Krankenversicherungskarte abgerechnet. Es fallen keine Zuzahlungen an.

Akupunktur bei chronischen Rücken- oder Knieschmerzen kann nur von Vertragsärzten erbracht und abgerechnet werden, die bestimmte Qualifikationsvoraussetzungen erfüllen. Die Qualitätssicherungsvereinbarung zur Akupunktur bei chronisch schmerzkranken Patienten nach § 135 Abs. 2 SGB V (Qualitätssicherungsvereinbarung Akupunktur) sieht vor, dass Vertragsärzte bei der Anwendung von Akupunktur folgende Qualitätsanforderungen erfüllen:

1. Kenntnisse der allgemeinen Grundlagen der Akupunktur, nachgewiesen durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Zusatzweiterbildung "Akupunktur" gem. den Vorgaben im Abschnitt C: Zusatzweiterbildungen der Musterweiterbildungsordnung der Bundesärztekammer bzw. Nachweis einer in Struktur und zeitlichem Umfang der Musterweiterbildungsordnung der Bundesärztekammer gleichwertigen Qualifikation in den Bundesländern, in denen dieser Teil der Musterweiterbildungsordnung nicht umgesetzt ist, und
2. Kenntnisse in der psychosomatischen Grundversorgung, nachgewiesen durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fortbildung gem. den Vorgaben des Curriculums Psychosomatische Grundversorgung der Bundesärztekammer (80-Stunden-Curriculum "Kern-(Basis)Veranstaltung") und
3. Nachweis der Teilnahme an einem von der Ärztekammer anerkannten interdisziplinären Kurs über Schmerztherapie von 80 Stunden Dauer.

Weitere Qualitätsanforderungen sind:

- Erstellung bzw. Überprüfung eines inhaltlich und zeitlich gestaffelten Therapieplans unter Einbeziehung der Akupunktur im Rahmen eines schmerztherapeutischen Gesamtkonzepts und
- Durchführung einer fallbezogenen Eingangserhebung zur Schmerzevaluation mit den Parametern Lokalisation des Hauptschmerzes, Schmerzdauer, Schmerzstärke, Schmerzhäufigkeit, Beeinträchtigung der Alltagstätigkeiten durch den Schmerz, Beeinträchtigung der Stimmung durch den Schmerz und Durchführung einer Verlaufserhebung bei Abschluss der Behandlung mit den Dimensionen Lokalisation des Hauptschmerzes, Zufriedenheit mit der Schmerzbehandlung, Stärke des Hauptschmerzes, Schmerzhäufigkeit, Beeinträchtigung der Alltagstätigkeiten durch den Schmerz, Beeinträchtigung der Stimmung durch den Schmerz,
- Vorlage der Eingangs- und Verlaufsdokumentation und des Therapieplans zur stichprobenartigen Überprüfung auf Anforderung einer KV-Kommission,
- Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an Fallkonferenzen bzw. an Qualitätszirkeln,
- Durchführung der Akupunktur in separaten, abgeschlossenen Räumen mit Liege und
- Verwendung steriler Einmalnadeln.

Die Behandlung von Kopfschmerzen durch Akupunktur wurde nicht in den Leistungskatalog aufgenommen, da kein Vorteil gegenüber der Standardtherapie festgestellt werden konnte. Alle anderen Akupunkturbehandlungen sind ebenfalls nicht Leistung der gesetzlichen Krankenkassen und müssen deshalb selbst bezahlt werden.

Zu den Methoden, die **nicht** als vertragsärztliche Leistungen zulasten der Krankenkassen erbracht werden dürfen, gehört auch die Schmerztherapie die Elektro-Akupunktur nach Voll.